

Gebäudeklasse 4 auf den Prüfstand

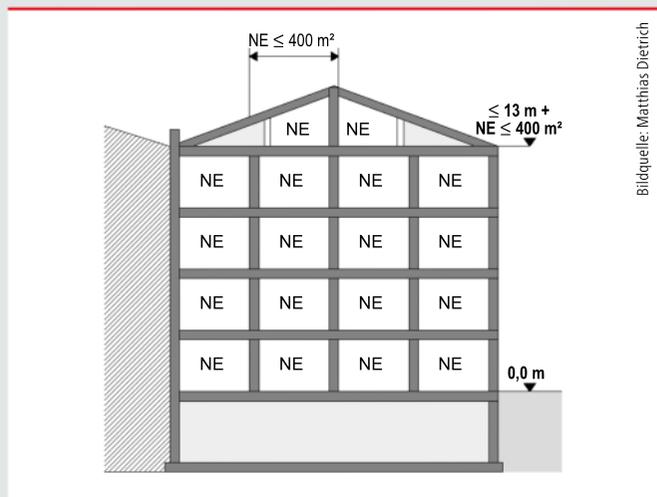
Im Jahr 2002 hat die ARGEBAU mit der Neufassung der Musterbauordnung die bestehende Einstufung in „Gebäude geringer Höhe“, „Gebäude mittlerer Höhe“ und „Hochhäuser“ aufgegeben und durch die Gebäudeklassen 1 bis 5 ersetzt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der GK 4 eine Definition gewählt worden, die die Gebäudehöhe auf bis zu 13,00 m und die Größe der Nutzungseinheit auf bis zu 400 m² begrenzt. Diese Beschränkung erschien seinerzeit nachvollziehbar, da insbesondere beim Bauen mit Holz einschlägige technische Regelungen und insbesondere Erfahrungen für die nun hochfeuerhemmende Bauweise fehlten.

Die Bezugnahme auf die Größe der Nutzungseinheiten führt jedoch in der Praxis regelmäßig zu Problemen. So ergibt sich z.B. für ein Bürogebäude mit unterschiedlichen Nutzern (und somit unterschiedlichen Nutzungseinheiten) gegenüber einem baugleichen Bürogebäude eines Nutzers (und somit einer Nutzungseinheit) u.U. eine unterschiedliche Gebäudeklasse. Dies ist darin begründet, dass eine Nutzungseinheit ggf. trotz klassifizierter Geschossdecken und unabhängige Rettungswege als geschossübergreifende Gesamtfläche berücksichtigt werden muss. Im Gegensatz zur Ausbildung von brandschutztechnisch eigenständigen Teilnutzungseinheiten zum Verzicht auf die Anordnung notwendiger Flure gemäß § 36 Abs. 1 Musterbauordnung ist bei der Einstufung in die GK 4 nämlich die Fläche der gesamten Nutzungseinheit zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass auch Schulen oder Beherbergungsbetriebe, die i.d.R. eine Nutzungseinheit darstellen, somit schon bei geringen Flächen (z.B. bei vier Geschossen mit jeweils 101 m²) nicht mehr in die GK 4 einzustufen sind.

Bei Neubauten besteht gerade in der frühen Planungsphase eine Unsicherheit bei der Festlegung der GK, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Mietflächen (und somit die Nutzungseinheiten) größer als 400 m² werden sollen. Dem Verfasser sind in diesem Zusammenhang bereits mehrere Projekte bekannt, bei denen sich nach der Errichtung des Gebäudes durch Zusammenlegung ursprünglich eigenständiger Mieteinheiten zu einer vergrößerten Nutzungseinheit – trotz der Beibehaltung der bestehenden brandschutztechnischen Trennungen – eine Neueinstufung in die Gebäudeklasse 5 ergab.

Aus diesem Grund hat NRW im vergangenen Jahr die Definition der GK dahin gehend geändert, dass die GK 4 für Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss zutrifft. Diese Änderung ist zu begrüßen und beseitigt nicht nachvollziehbare Missverhältnisse. Aufgrund der Tatsache, dass geschossübergreifende Nutzungseinheiten ohnehin auf maximal zwei Geschosse mit insgesamt nicht mehr als 400 m² begrenzt sind, ergibt sich aus dieser Änderung keinerlei Risikohöhen.

Ich stelle mir jedoch die Frage, ob nicht die Abschaffung der Flächenbegrenzung in der GK 4 das sinnvollere Instrument wäre. Unter Bezugnahme darauf, dass eine Maximalfläche weder in der GK 3 noch in der GK 5 besteht, wäre es klug und zielführend, die vorliegende Beschränkung in der GK 4 entfallen zu lassen. Damit würde sich für Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13,00 m grundsätzlich ein Feuerwiderstand von 60 Minuten ergeben.



Bildquelle: Matthias Dietrich

Bei der GK 4 ist neben der Gebäudehöhe auch die Größe der Nutzungseinheiten begrenzt. Ist dies tatsächlich sinnvoll?

Diese Auffassung vertrete ich insbesondere, da die überwiegende Zahl der entsprechenden Bauprojekte in konventioneller (massiver) Bauweise mit tragenden bzw. raumabschließenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Bauteilen errichtet wird. Speziell bei diesen Gebäuden ist die bestehende Flächenbegrenzung nicht schlüssig. Dies wird besonders deutlich, wenn man vergleichsweise die Vorgaben der Muster-Industriebau-Richtlinie betrachtet, die in Tabelle 2 (und somit ohne Begrenzung der Brandlasten) auch ohne Anforderungen an die brandschutztechnische Infrastruktur deutlich größere Abschnittsflächen zulässt, wenn die tragenden Bauteile hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet werden. Bei Gebäuden mit einer Höhe von über 7,00 m, deren tragende oder raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass eine Flächenbeschränkung angemessen und sinnvoll ist. Eine entsprechende Begrenzung der Fläche von Nutzungseinheiten (oder viel besser sogar der brandschutztechnischen Abschnittsflächen) ließe sich jedoch für diese Fälle viel sinnvoller unmittelbar in die Muster-Holzbaurichtlinie aufnehmen.

20 Jahre nach Einführung der neuen Gebäudeklassen in der Musterbauordnung ist es an der Zeit, die Flächenbeschränkung in der GK 4 infrage zu stellen. Ein Entfall würde bestehende Missverhältnisse entschärfen und planungstechnische Unsicherheiten beseitigen. Diese Änderung ginge gleichfalls mit Einsparungen von Ressourcen einher und würde in diesem Zuge einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO leisten.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
c/o PHIplan
Anton-Böck-Straße 34, 81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

